

Amtliche Bekanntmachung



Amtsgericht Viersen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 18.12.2024, 10:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 023, Dülkener Str. 5, 41747 Viersen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Süchteln, Blatt 838,
BV lfd. Nr. 6**

Gemarkung Süchteln, Flur 64, Flurstück 635, Gebäude- und Freifläche, Jakob-Engels-Straße 77, Größe: 542 m²
versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um ein bei Begutachtung selbstgenutztes, nicht fertig gestelltes, freistehendes Einfamilienhaus als "Passivhaus" in zweigeschossiger nicht unterkellertes Holzbauweise mit ausgebautem Dachgeschoss. Baubeginn laut Bauakte 2013/2014. Fertigstellungsgrad ca. 70%. Zustand wie in Rohbauphase. Im Gutachten sind 150.000,00 € für die Instandsetzung und Fertigstellung angesetzt. In Grundrisszeichnung vorgesehene Garage und Stellplatz bisher nicht errichtet. Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

452.000,00 Euro

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht

spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.